

Allgemeine Rechtsgeschichte. Erste Hälfte: Orientalisches Recht und Recht der Griechen und Römer. Von Josef Kohler und Leopold Wenger. (Die Kultur der Gegenwart. Teil II, Abteilung VII/1) (VI u. 302 S.) gr. 8. brosch. M 9.-, in Leinwand geb. M 11.-, in Halbfanz geb. M 13.-. Verlag von B.G. Teubner, Leipzig und Berlin 1914.

Kohler behandelt zunächst das Recht der primitiven Völker, das nicht nur für die Kultur- und Rechtsgeschichte, sondern auch für unsere Kolonialregierung immer grössere Bedeutung gewinnt, sodann das Recht der „Halbkulturvölker“, wie z. B. der Asteken, deren Kenntnis erst die heutigen mexikanischen Verhältnisse völlig verständlich macht, sowie der Inka, Maya, Malayen und Mongolen, und wendet sich schliesslich zu den orientalischen Kulturvölkern. Hier kommen zur Behandlung: das durch die Hammurabi-Funde genau bekannt gewordene altbabylonisch-assyrische sowie das altägyptische Recht, die die Voraussetzung für das Verständnis des klassischen Altertums bilden; das israelitische Recht, dessen Kenntnis von den alttestamentlichen Anfängen bis zum Rabbinerrechte für eine gerechte Würdigung des Judentums unentbehrlich ist; ferner das weltbewegende Recht des Islams, das für ein Erfassen indogermanischen Wesens so bedeutsame Recht der Indier in seinen offiziellen und gewohnheitsrechtlichen Gestaltungen, die in Hinterindien und Ceylon unter buddhistischem Einfluss entstandenen Rechtsformen, sowie das persische Recht. Den Abschluss bildet die eingehende Darstellung des eigenartigen Rechtes der jetzt so sehr im Vordergrund stehenden Kulturvölker des fernsten Ostens, der Chinesen und Japaner. Wengers Arbeit dringt in Ergänzung des in einem anderen Bande vorliegenden öffentlich-rechtlichen Teils das Privat- und Strafrecht der Griechen und Römer. Beide Rechtsentwicklungen sind unter besonderer Berücksichtigung

1. K. K. K. K. K.
Z. K. K. K. K.
1484



der Papyrusforschung nebeneinander behandelt und der Einfluss
Griechenlands auf Rom sorgfältig abgewogen. Die Darstellung sucht
sowohl der juristisch-dogmatischen, als der historischen Betrachtungs-
ungsweise Genüge zu leisten.